

Satzungen und anderer Beschlüsse der Volksvertretungen. Die Preise für die Siedlungsabfallbeseitigung haben die Erfassung, den Transport, die geordnete Deponie und die Verwertung zu beinhalten. Soweit eine Verwertung der Siedlungsabfälle erfolgt, sind die Erlöse aus der Verwertung bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

(3) Materielle und finanzielle Erfordernisse, die sich aus der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden sowie aus der Vorbereitung und Durchführung der Siedlungsabfallbeseitigung und **-Verwertung** als gesellschaftliche Aufgabe ergeben, sind in die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie in die Rationalisierungskonzeptionen der örtlichen Staatsorgane und der Betriebe aufzunehmen.

V.

Ordnungsstraf- und SchlulSbestinungen

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen entsprechend § 8 Abs 1 in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen der Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände näher bestimmen Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks in unvertretbarem Maße verunreinigt und diese Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigt
2. in Grünanlagen oder Parks Schäden verursacht
3. Bauschutt, Bau- oder andere Materialien ohne Genehmigung der zuständigen Staatsorgane oder über die hierfür festgelegte Frist hinaus auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen lagert
4. gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 verstößt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, bei Verstößen gegen Auflagen der Hygieneinspektionen den Leitern der Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die da/u ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder in ihrem Verantwortungsbereich die ermächtigten Angehörigen der zentralen Brandschutzorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1908 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I S. 101).

§ 17

Die Rechte der Räte der Städte und Gemeinden zur Erteilung von Auflagen und zur Geltendmachung von Forderungen auf Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBI. II S. 149).

§ 18

(1) Beschwerden gegen Auflagen der Leiter der Hygieneinspektionen gemäß § 13 sind innerhalb eines Monats an den Leiter der Hygieneinspektion zu richten, der diese Auflage erteilt hat. Hilft dieser der Feschwerde nicht ab, entscheidet der zuständige örtliche Rat endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte.

§ 20

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (GBI. S. 317)
- Ziff. 8 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBI. II S. 363).

(3) Soweit in Ortssatzungen noch keine näheren Bestimmungen der Anliegerpflichten enthalten sind, gelten die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und des § 12 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — weiter bis zur Neufassung der Ortssatzung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970.

Berlin, den 14. Mai 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

K r a c k

»